

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

und Fraktionslose
(per E-Mail)

Dienststelle

Bürgermeister- und Ratsbüro
Ratsbüro, Markt 1

Auskunft erteilt:
Herr Holland

Zimmer:
402

Telefon (0 22 41) 243-0

Durchwahl: 394

Telefax (0 22 41) 243-430

Durchwahl: 77394

E-Mail-Adresse: guenther.holland@sankt-augustin.de

Internet-Adresse: <http://www.sankt-augustin.de>

Besuchszeiten

Rathaus

montags:
8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr,
dienstags bis freitags:
8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Bürgerservice (Ärztehaus)

montags bis freitags:
7.30 Uhr - 12.00 Uhr,
montags:
14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-Holl

Datum
21.07.2016

Haftung für verspätete Korrektur der Essensgeldsatzung in den Kindertagesstätten

Anfrage der SPD-Fraktion, DS-Nr. 16/0230, vom 24.06.2016

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

29.06.2016

Behandlung

öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Für welchen Zeitraum hat die Verwaltung den Eigenschaden gemeldet?

Antwort:

In der Anfrage an die Versicherung wurde kein konkreter Leistungszeitraum genannt, da Gegenstand der Kritik immer der lange Zeitraum von 18 Jahren gewesen ist, währenddessen der Verwaltung im Hinblick auf die Essensgeldsatzung Untätigkeit vorgeworfen wurde.

Die Geltendmachung eines möglichen Schadens für einen beschränkten Zeitraum ab der Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes im Oktober 2014 bis zur tatsächlichen Umsetzung der Satzungsänderung im Dezember 2015 kam aus folgendem Grund nicht in Betracht:

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

In 4 der städtischen Kindertageseinrichtungen sollte das Essen durch Caterer geliefert werden. Zur Vorbereitung des erforderlichen Leistungsumfangs waren zunächst zeitraubende Abstimmungsgespräche mit Elternbeiräten und Einrichtungsleitungen notwendig. Hieran schloss sich eine europaweite Ausschreibung an, nach deren Abschluss erst mit der Kalkulation des Essensgeldes begonnen werden konnte. Hieran erfolgten schließlich die Beratungen in den Gremien JHA, Unterausschuss und im Rat.

Es wird deutlich, dass die Verwaltung keine Zeit hat untätig verstreichen lassen, bis letztendlich die Anpassung der Essensgeldsatzung im Dezember 2015 durch den Rat beschlossen wurde.

Obwohl es der Verwaltung nicht möglich ist, einen Schaden zu ermitteln (siehe unten Frage 6), wurde auf Wunsch des Rechnungsprüfungsausschusses der Sachverhalt der Eigenschadenversicherung vorbehaltlich eines noch zu beziffernden Schadens vorgelegt.

Frage 2:

Wie sieht die konkrete Begründung für die Ablehnung der Zahlung aus?

Antwort:

Die Versicherung hat ihre Einstandspflicht im Wesentlichen wie folgt begründet:

„Der zeitliche Umfang des Deckungsschutzes wird durch den im Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Deckungszeitraum bestimmt. Daher können Schäden nicht ersetzt werden, wenn der schadensursächliche Verstoß und damit der Eintritt des Versicherungsfalles länger als 6 Jahre (so in unserem Fall) vor Zugang der Schadensanzeige zurückliegt.....

Es kommt danach auf den Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Dies ist der Tag, an dem der gemeldete Schaden durch ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen (schadensursächlicher Verstoß) verursacht wurde, nicht wann er endgültig entstanden oder bekannt geworden ist....

Der für den Schaden ursächliche Verstoß trat hier bereits im Juli 1997 ein, da der Ausfall offenkundig darauf zurückzuführen ist, dass bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung unterlassen wurde, ein entsprechendes Wiedervorlagensystem einzurichten, um periodischen Überprüfungen hinsichtlich der weiteren Angemessenheit des Essensgeldes durchführen zu können. Daher kann dahinstehen, ob und inwieweit unter Berücksichtigung der personellen Gegebenheiten – es musste eine mit Kosten verbundene zusätzliche neue Verwaltungsstelle eingerichtet werden-, überhaupt vorwerfbar fehlerhaft gehandelt wurde.“

Vor dem Hintergrund eines nicht existierenden Wiedervorlagensystems ist die bloße Untätigkeit keine Dienstpflichtverletzung, wie sie der Versicherungsvertrag verlangt. Demzufolge scheidet eine Einstandspflicht der Versicherung auch –vorbehaltlich eines Schadens- aus.

Frage 3:

Wie beurteilt die Verwaltung diese Zahlungsablehnung im Hinblick auf die Fragestellung, ob seitens der Verwaltungsspitze hier ein Organisationsverschulden vorliegt?

Antwort:

Die Einführung von Wiedervorlagemechanismen fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Verwaltungsspitze.

Frage 4:

Welche Regressansprüche kann die Stadt in diesem Zusammenhang gegen wen geltend machen?

Antwort:

Gegen niemanden.

Regressansprüche des Dienstherrn gegen seine ihm Dienstverpflichteten sind nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit möglich. Beides liegt offensichtlich nicht vor.

Auch hier ist zunächst das Vorliegen eines Schadens Voraussetzung, siehe unten Frage 6.

Frage 5:

Hätte eine frühere Meldung und somit ein früheres Erkennen des Schadens zu einer Zahlung durch die Eigenschadenversicherung geführt?

Antwort:

Im Ergebnis nicht.

Die Versicherung hat sich inhaltlich nicht mit der Frage beschäftigt, ob eine Dienstpflichtverletzung überhaupt vorliegt, da das schadensstiftende Ereignis - Nichteinführung eines Wiedervorlagesystems und dessen Überwachung - außerhalb unseres Deckungszeitraums liegt. Einer Auseinandersetzung mit dieser Frage hätte es nur dann bedurft, wenn wir spätestens im Jahr 2003 einen entsprechenden Schaden angemeldet hätten, der aber ebenfalls hätte bezifferbar sein müssen, (siehe Frage 6).

Frage 6:

Wie hoch wird die Schadenssumme durch die Verwaltung beziffert?

Antwort:

Insoweit wird auf die Beantwortung auf die bereits gleichlautende im Jugendhilfeausschuss vom 10.11.2015 gestellte Anfrage der SPD-Fraktion (DS NR. 15/0278) verwiesen.

Im Ergebnis kann ein Schaden nicht festgesellt werden.

Ergänzend ist berücksichtigen, dass eine verlässliche Bilanzierung auch deshalb nicht möglich ist, weil eine solche neben den tatsächlichen (nicht ermittelbaren) Kosten auch den vom Rat als monatliches Essensgeld beschlossenen Beitrag berücksichtigen müsste. Ob, wann und in welcher Höhe der Rat in den vergangenen Jahren das Essensgeld beschlossen hätte, ist nicht auszumachen, da es selbst bis heute kein kostendeckendes Essensgeld gibt und dies dem Rat auch bewusst ist.

Frage 7:

Mit welchem Ergebnis hat der Verwaltungsvorstand geprüft, ob hier schadhaftes oder fahrlässiges Verhalten vorliegen kann?

Antwort:

Einer gesonderten Prüfung durch den Verwaltungsvorstand bedurfte es nicht, weil nach der Beanstandung durch das Rechnungsprüfungsamt verwaltungsseits alles Notwendige veranlasst wurde, um eine neue Essensgeldsatzung für den Rat beschlussfähig vorzubereiten, siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 8:

Sind die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes über eine Director & Officers-Versicherung zusätzlich abgesichert?

Antwort:

Nein.

Vor ca. 4 Jahren hat sich die „Projektgruppe Überprüfung und Optimierung der städtischen Versicherungen“ unter Einbeziehung eines Versicherungsberaters u.a. auch dieser Frage gewidmet. Jener kam zu dem Ergebnis, dass eine solche Versicherung für unsere Verwaltung nicht zu empfehlen ist. Der Haupt- und Finanzausschuss hat daraufhin in seiner Sitzung am 25.1.2012 beschlossen, eine solche nicht abzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher